



# Niederschrift

## über eine Verpflichtung

Nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) und auf das Datengeheimnis nach § 5 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG), in der Fassung vom 22. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210).

\_\_\_\_\_  
(SchülerIn) Klasse \_\_\_\_\_

Wurde heute auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 NDSG verpflichtet, darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und dass diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen, darüber belehrt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis ggf. nach den §§ 28, 29 des NDSG und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden können. Eine dienst- oder arbeitsrechtliche Verfolgung ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Sie / Er

- erklärt, von dem Inhalt der genannten Bestimmungen umfassend unterrichtet worden zu sein,
- unterschreibt dieses Protokoll zum Zeichen der Kenntnisnahme, nachdem es ihr/ihm vorgelesen worden ist, und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift der/des Verpflichteten)

.....  
(Unterschrift der/des Verpflichtenden)